



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störteste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern

Vom 9. Juli 2020

Die „Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störteste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern“ vom 11. April 2019 (BAz AT 06.05.2019 B2) wird wie folgt geändert:

1. Der Kreis der Antragsberechtigten wird um Eigentümer von Eisenbahnfahrzeugen, Wagenhalter und Eisenbahnverkehrsunternehmen erweitert. § 3 Absatz 1 wird entsprechend wie folgt gefasst:
„(1) Antragsberechtigt zur Gewährung einer Zuwendung sind Halter (Fahrzeughalter und Wagenhalter) von Eisenbahnfahrzeugen, die zum Verkehr im deutschen Netz zugelassen sind und die zur Gewährleistung der Sicherung, Steuerung und Kontrolle der Bewegung von Zügen mit Zugfunkgeräten und/oder Datenfunkgeräten im Sinne von § 2 Absatz 1 auszurüsten sind. Antragsberechtigt sind ferner Eigentümer von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne von Satz 1 und Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Eisenbahnfahrzeuge im Sinne von Satz 1 unterhalten, sofern eine Zustimmung des Halters des betroffenen Eisenbahnfahrzeugs vorliegt.“
2. Die Höhe des Zuschusses und der Höchstbetrag in § 5 Absatz 4 werden angehoben. § 5 Absatz 4 wird entsprechend wie folgt gefasst:
„(4) Der Zuschuss beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten bzw. Ausgaben, höchstens jedoch 5 184 Euro pro umgerüstetem GSM-R-Endgerät. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann im Ausnahmefall den Höchstbetrag bis zu einem Betrag anheben, der der wirtschaftlichsten Variante der Umrüstung der betreffenden Fahrzeuge entspricht, jedoch höchstens 30 000 Euro pro GSM-R-Endgerät. Die Anhebung des Höchstbetrags ist unter Vorlage eines Vergleichs der in Frage kommenden Varianten der Umrüstung der Fahrzeuge zu beantragen, aus der die Kosten bzw. Ausgaben für die wirtschaftlichste Variante ersichtlich sind.“
3. Neben der nachschüssigen Auszahlung der Zuwendung soll vermehrt vom Anforderungsverfahren Gebrauch gemacht werden. § 7 Absatz 4 wird entsprechend wie folgt gefasst:
„(4) Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Anforderung durch den Antragsteller. Bei geringem Umfang des Umrüstungsprojektes kann die Bewilligungsbehörde eine nachschüssige Zahlung nach dem Nachweis der abgeschlossenen Umrüstung vorsehen. Überschreitet die jährliche Zuwendung 500 000 Euro ist grundsätzlich das Abrufverfahren vorzusehen.“

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2020

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Frank Krüger